

Statistischer Bericht



Asylbewerber im Freistaat Sachsen

Empfänger von Leistungen nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz

2018

K VI 1 – j/18

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
Macherstraße 63, 01917 Kamenz
Telefon +49 3578 33-1913
Telefax +49 3578 33-1921
E-Mail info@statistik.sachsen.de

Druck
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

Redaktionsschluss
Januar 2024

Bezug
Download im Internet kostenfrei unter
www.statistik.sachsen.de

Erscheinungsfolge
jährlich

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2024
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet

Statistischer Bericht K VI 1- j/18
Asylbewerber im Freistaat Sachsen
Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 2018

[Titel](#)
[Impressum](#)

Inhalt

[Vorbemerkungen](#)

Tabellen

1. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung](#)
2. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit und Alter](#)
3. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit sowie aufenthaltsrechtlichem Status](#)
4. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Staatsangehörigkeit](#)
5. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Art der Unterbringung und aufenthaltsrechtlichem Status](#)
6. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Alter](#)
7. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Geschlecht und ausgewählten Altersgruppen](#)
8. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern, Wohnort sowie aufenthaltsrechtlichem Status](#)
9. [Haushalte von Regelleistungsempfängern am 31. Dezember 2018 nach Haushaltstyp und Art der Unterbringung](#)
10. [Haushalte von Regelleistungsempfängern am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Haushaltstyp](#)
11. [Empfänger/-innen von besonderen Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG 2018 nach persönlichen und aufenthaltsbezogenen Merkmalen sowie Art und Form der Leistung](#)
12. [Empfänger/-innen von besonderen Leistungen 2018 nach Staatsangehörigkeit, Trägern sowie Art und Form der Leistung](#)
13. [Empfänger/-innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im 4. Quartal 2018 nach Art der Leistung, Geschlecht und Altersgruppen](#)
14. [Empfänger/-innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im 4. Quartal 2018 nach Staatsangehörigkeit und Art der Leistung](#)
15. [Empfänger/-innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im 4. Quartal 2018 nach Wohnort und Art der Leistung](#)
16. [Empfänger/-innen von Asylbewerberleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung](#)
17. [Empfänger/-innen von Asylbewerberleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung \(in Prozent\)](#)
18. [Empfänger/-innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach Trägern](#)

Abbildungen

1. [Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sachsen am 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
2. [Empfänger/-innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember 2009 bis 2018](#)
3. [Haushalte von Regelleistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember 2018 nach Haushaltstyp](#)

Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung inkl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12.](#)

[Statistik der Empfänger von Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG](#)

URL:

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/asylbewerberregelleistungen.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 06.04.2017

https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Soziales/empfaenger-bildung-teilhabe-asylbewerber.pdf?__blob=publicationFile

Stand: 13.08.2021

Zusätzliche Erläuterungen

Statistikerläuterungen und Rechtsgrundlagen finden Sie unter:

[Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen - Statistik - sachsen.de](#)

Grundlage für diesen Statistischen Bericht sind die Statistiken über die Empfänger von Asylbewerberleistungen.

Die vorliegende Veröffentlichung enthält ausgewählte statistische Ergebnisse über den Personenkreis der Empfänger/-innen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für das Jahr 2018 zum Gebietsstand 1. Januar 2019. Zudem werden Angaben der Asylbewerberleistungsstatistik für die Jahre 2012 bis 2018 bereitgestellt. Die Berechnung der Angaben je Einwohner erfolgte im Regelfall für die Empfänger/-innen von Asylbewerberleistungen mit der Einwohnerzahl vom 31. Dezember des jeweiligen Berichtsjahres. Quelle für die zur Berechnung verwendeten Einwohnerangaben bildet das Fortschreibungsergebnis auf Basis der Zensusdaten 2011.

In den Tabellen sind teilweise Differenzen der Einzelpositionen zu den Summenangaben aufgrund von rechnerischen Rundungen enthalten.

Erläuterungen

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten bedürftige Ausländer, wenn sie sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 AsylbLG erfüllen.

Die Leistungen werden unter inhaltlichen Gesichtspunkten in Regelleistungen und besondere Leistungen unterteilt.

Die Statistik der Empfänger von Regelleistungen wird zum 31. Dezember des Berichtsjahres als Bestandserhebung durchgeführt.

Von Personen, die an diesem Stichtag Regelleistungen erhielten, wird außerdem erfasst, ob sie im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende besondere Leistungen bezogen. Zusätzlich erhalten die Leistungsempfänger zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld).

Empfänger, die während des Jahres verschiedene Hilfearten (Sachleistungen, Wertgutscheine usw.) erhielten, werden bei jeder Leistungsart einbezogen.

Regelleistungen dienen der Deckung des täglichen Bedarfs der Leistungsberechtigten. Sie werden nach dem § 3 AsylbLG als Grundleistungen oder nach § 2 AsylbLG als Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechend dem 3. Kapitel SGB XII gewährt.

Besondere Leistungen werden in speziellen Bedarfssituationen gewährt. Dazu gehören die Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Bei der Erhebung der Statistik über die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden die Personen erfasst, welche im Laufe des Jahres nur besondere Leistungen und keine Regelleistungen erhielten.

In die Darstellung der Ergebnisse über die Empfänger von besonderen Leistungen fließen die Angaben der Personen ein, die in der Statistik über die Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen erfasst wurden und die im Rahmen der Statistik über die Empfänger von Regelleistungen erhobenen Angaben derjenigen Personen, die am Jahresende Regelleistungen bezogen und im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende besondere Leistungen erhielten. In beiden Statistiken werden die Empfänger, die besondere Leistungen in Form von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erhalten, nur am Jahresende erfasst. Deshalb können nur Empfänger von besonderen Leistungen nach den §§ 4 bis 6 AsylbLG im Laufe des Jahres dargestellt werden.

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben den Regelleistungen entsprechend den §§ 34 bis 34 b SGB XII gesondert erbracht.

1. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit, Art der Unterbringung sowie Art und Form der Leistung

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Art der Unterbringung			Art und Form der Leistung		
		Aufnahme- einrichtung	Gemein- schafts- unterkunft	dezentrale Unter- bringung	Hilfe zum Lebens- unterhalt	Grundleistungen	
						zusammen	darunter Sach- leistungen
Europa	4.158	186	2.269	1.703	2.606	1.552	1.211
darunter							
Albanien	181	48	75	58	88	93	76
Kosovo	252	14	153	85	113	139	74
Mazedonien	142	31	52	59	55	87	82
Russische Föderation	2.707	40	1.466	1.201	2.060	647	493
Serbien	187	23	88	76	80	107	87
Türkei	595	21	395	179	172	423	355
Ukraine	44	-	14	30	24	20	16
Afrika	3.600	221	2.369	1.010	1.352	2.248	1.847
darunter							
Ägypten	27	-	21	6	14	13	9
Algerien	156	10	80	66	28	128	90
Äthiopien	128	12	89	27	42	86	79
Eritrea	164	4	114	46	63	101	77
Gambia	50	-	41	9	24	26	21
Guinea	56	-	45	11	31	25	23
Kamerun	250	43	170	37	4	246	240
Libyen	1.219	30	751	438	664	555	446
Marokko	463	10	351	102	162	301	231
Nigeria	204	50	130	24	4	200	193
Somalia	259	21	196	42	134	125	107
Tunesien	548	33	328	187	146	402	296
Amerika	362	37	228	97	80	282	261
darunter							
Venezuela	349	37	223	89	73	276	256
Asien	12.242	303	8.026	3.913	6.662	5.580	4.283
darunter							
Afghanistan	2.752	40	1.831	881	2.125	627	463
Armenien	90	5	46	39	36	54	52
China	30	-	12	18	2	28	12
Georgien	1.329	49	828	452	582	747	637
Indien	1.562	20	1.137	405	410	1.152	808
Irak	1.762	51	1.136	575	1.203	559	459
Iran	741	24	462	255	400	341	245
Libanon	1.231	16	762	453	728	503	361
Pakistan	1.677	47	1.256	374	751	926	722
Syrien	669	34	372	263	218	451	373
Vietnam	136	4	64	68	15	121	93
Australien/Ozeanien/ Antarktis	1	-	1	-	1	-	-
Staatenlos	108	1	59	48	62	46	28
Unbekannt	726	15	436	275	336	390	327
Insgesamt	21.197	763	13.388	7.046	11.099	10.098	7.957

2. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit und Alter

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Im Alter von ... bis unter ... Jahren						
		unter 3	3 - 15	15 - 21	21 - 30	30 - 40	40 - 60	60 und mehr
Europa	4.158	409	1.524	312	647	702	519	45
darunter								
Albanien	181	16	63	12	29	34	25	2
Kosovo	252	30	80	18	49	41	28	6
Mazedonien	142	12	56	14	24	22	12	2
Russische Föderation	2.707	286	1.137	228	289	419	325	23
Serbien	187	21	63	17	27	27	28	4
Türkei	595	33	96	21	212	142	87	4
Ukraine	44	7	13	-	7	6	7	4
Afrika	3.600	226	299	454	1.214	1.033	354	20
darunter								
Ägypten	27	1	3	5	7	9	2	-
Algerien	156	5	7	8	45	60	30	1
Äthiopien	128	17	10	36	36	24	4	1
Eritrea	164	14	16	32	64	29	9	-
Gambia	50	-	-	46	2	1	1	-
Guinea	56	-	-	51	3	2	-	-
Kamerun	250	31	9	29	93	78	9	1
Libyen	1.219	63	165	53	422	338	167	11
Marokko	463	20	18	23	183	182	37	-
Nigeria	204	41	17	12	78	54	2	-
Somalia	259	12	11	107	88	32	7	2
Tunesien	548	19	41	17	180	210	77	4
Amerika	362	15	43	40	108	78	65	13
darunter								
Venezuela	349	14	38	39	108	74	65	11
Asien	12.242	807	2.127	1.270	3.564	2.759	1.567	148
darunter								
Afghanistan	2.752	197	424	655	1.013	285	162	16
Armenien	90	9	25	3	19	15	10	9
China	30	-	4	2	2	1	19	2
Georgien	1.329	143	374	69	206	319	196	22
Indien	1.562	85	157	70	533	528	181	8
Irak	1.762	124	436	150	430	352	250	20
Iran	741	30	71	43	181	260	146	10
Libanon	1.231	81	292	82	309	259	195	13
Pakistan	1.677	40	110	114	635	522	238	18
Syrien	669	74	170	56	150	113	83	23
Vietnam	136	9	5	3	41	42	34	2
Australien/Ozeanien/ Antarktis	1	-	-	-	-	1	-	-
Staatenlos	108	7	20	10	35	17	18	1
Unbekannt	726	65	143	53	193	163	101	8
Insgesamt	21.197	1.529	4.156	2.139	5.761	4.753	2.624	235

3. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Staatsangehörigkeit sowie aufenthaltsrechtlichem Status

Staatsangehörigkeit	Insgesamt	Davon						
		Aufenthalts- gestattung	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familien- an- gehörige	geduldete Aus- länder	Aufenthalts- erlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	Folge- oder Zweit Antrag	ohne Angabe ¹⁾
Europa	4.158	2.363	247	187	1.220	9	34	98
darunter								
Albanien	181	34	42	3	88	-	-	14
Kosovo	252	44	32	7	159	1	4	5
Mazedonien	142	15	21	9	86	-	-	11
Russische Föderation	2.707	1.756	99	141	645	5	28	33
Serbien	187	22	22	8	124	-	-	11
Türkei	595	460	18	15	79	2	2	19
Ukraine	44	26	1	2	14	1	-	-
Afrika	3.600	2.045	249	23	1.067	18	14	184
darunter								
Ägypten	27	18	3	-	6	-	-	-
Algerien	156	52	16	1	80	-	1	6
Äthiopien	128	83	7	2	22	-	-	14
Eritrea	164	125	11	-	22	1	1	4
Gambia	50	37	1	-	10	-	1	1
Guinea	56	45	2	-	9	-	-	-
Kamerun	250	160	22	-	24	-	-	44
Libyen	1.219	776	70	10	322	14	6	21
Marokko	463	148	46	3	258	-	1	7
Nigeria	204	138	9	2	13	2	-	40
Somalia	259	187	18	1	37	-	3	13
Tunesien	548	230	39	4	246	1	1	27
Amerika	362	303	7	-	19	-	-	33
darunter								
Venezuela	349	300	5	-	11	-	-	33
Asien	12.242	7.903	453	293	3.293	42	11	247
darunter								
Afghanistan	2.752	2.222	49	68	371	4	2	36
Armenien	90	58	2	-	21	-	-	9
China	30	1	4	-	25	-	-	-
Georgien	1.329	958	29	71	235	2	-	34
Indien	1.562	449	107	23	962	-	-	21
Irak	1.762	1.334	51	27	306	4	1	39
Iran	741	582	10	7	120	-	1	21
Libanon	1.231	630	45	28	513	3	-	12
Pakistan	1.677	967	120	23	531	1	3	32
Syrien	669	509	13	26	69	22	-	30
Vietnam	136	55	18	-	55	4	3	1
Australien/Ozeanien/ Antarktis	1	-	-	-	1	-	-	-
Staatenlos	108	69	1	-	36	1	-	1
Unbekannt	726	426	49	21	210	3	1	16
Insgesamt	21.197	13.109	1.006	524	5.846	73	60	579

1) Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende/-r (BüMA).

4. Empfänger/ - innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Staatsangehörigkeit

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Darunter							
		Afghanistan	Georgien	Indien	Irak	Libanon	Libyen	Pakistan	Russische Föderation
Chemnitz, Stadt	1.591	328	68	96	132	111	94	141	197
Erzgebirgskreis	1.753	217	116	135	176	145	106	99	154
Mittelsachsen	1.371	202	83	129	140	62	47	73	75
Vogtlandkreis	1.242	124	113	77	93	74	78	151	156
Zwickau	1.684	280	87	161	127	145	116	149	216
Dresden, Stadt	2.991	432	148	180	181	150	213	277	448
Bautzen	1.346	177	106	127	97	61	78	132	255
Görlitz	1.014	108	97	110	55	58	44	61	200
Meißen	953	122	84	59	54	46	55	77	151
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1.069	154	85	110	61	93	48	87	110
Leipzig, Stadt	2.912	302	117	165	363	157	152	136	428
Leipzig	1.233	129	88	79	128	66	88	124	129
Nordsachsen	1.275	137	88	114	104	47	70	123	148
Erstaufnahmeeinrichtung	763	40	49	20	51	16	30	47	40
Insgesamt	21.197	2.752	1.329	1.562	1.762	1.231	1.219	1.677	2.707

5. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Art der Unterbringung und aufenthaltsrechtlichem Status

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Art der Unterbringung		aufenthaltsrechtlicher Status				
		darunter		darunter ¹⁾				
		Gemein- schafts- unterkunft	dezentrale Unter- bringung	Aufenthalts- gestattung	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	Familien- angehörige	geduldete Ausländer	Aufenthalts- erlaubnis ²⁾
Chemnitz, Stadt	1.591	1.393	198	1.154	15	-	406	15
Erzgebirgskreis	1.753	1.647	106	1.239	15	5	489	5
Mittelsachsen	1.371	1.240	131	909	55	8	387	-
Vogtlandkreis	1.242	945	297	576	194	136	326	-
Zwickau	1.684	1.529	155	1.242	-	-	441	.
Dresden, Stadt	2.991	1.200	1.791	2.342	123	205	293	25
Bautzen	1.346	1.079	267	731	191	147	243	3
Görlitz	1.014	638	376	556	4	-	454	-
Meißen	953	913	40	641	31	10	266	.
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1.069	228	841	824	9	10	216	-
Leipzig, Stadt	2.912	1.410	1.502	1.475	44	-	1.316	17
Leipzig	1.233	709	524	596	43	.	586	4
Nordsachsen	1.275	457	818	750	99	.	423	.
Erstaufnahmeeinrichtung	763	-	-	74	183	-	-	-
Insgesamt	21.197	13.388	7.046	13.109	1.006	524	5.846	73

1) Gemeldet wurden außerdem 579 Empfänger ohne Angabe (einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)) sowie 60 mit Folge- oder Zweitantrag.

2) Aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen.

6. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Alter

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Je 10 000 Einwohner ¹⁾	Im Alter von ... bis unter ... Jahren				Darunter Grund- leistungs- empfänger
			unter 18	18 - 30	30 - 40	40 und mehr	
Chemnitz, Stadt	1.591	64,4	491	539	334	227	783
Erzgebirgskreis	1.753	51,9	504	613	403	233	686
Mittelsachsen	1.371	44,8	401	476	299	195	690
Vogtlandkreis	1.242	54,5	333	445	304	160	768
Zwickau	1.684	53,0	521	572	357	234	731
Dresden, Stadt	2.991	53,9	700	1.180	708	403	814
Bautzen	1.346	44,7	451	408	310	177	897
Görlitz	1.014	39,8	332	336	203	143	518
Meißen	953	39,4	311	307	205	130	536
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1.069	43,5	311	373	275	110	573
Leipzig, Stadt	2.912	49,5	989	873	629	421	1.178
Leipzig	1.233	47,8	370	425	275	163	587
Nordsachsen	1.275	64,5	389	430	279	177	574
Erstaufnahmeeinrichtung	763	x	177	328	172	86	763
Insgesamt	21.197	52,0	6.280	7.305	4.753	2.859	10.098

1) Einwohner am 31. Dezember 2018 auf Basis der Zensusdaten vom 9. Mai 2011.

7. Empfänger -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Geschlecht und ausgewählten Altersgruppen

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Männlich ¹⁾			Weiblich		
		zusammen	im Alter von 18 bis unter 30 Jahren	Anteil an insgesamt in %	zusammen	im Alter von 18 bis unter 30 Jahren	Anteil an insgesamt in %
Chemnitz, Stadt	1.591	1.054	449	42,6	537	90	16,8
Erzgebirgskreis	1.753	1.241	509	41,0	512	104	20,3
Mittelsachsen	1.371	912	356	39,0	459	120	26,1
Vogtlandkreis	1.242	920	384	41,7	322	61	18,9
Zwickau	1.684	1.148	455	39,6	536	117	21,8
Dresden, Stadt	2.991	2.203	997	45,3	788	183	23,2
Bautzen	1.346	873	318	36,4	473	90	19,0
Görlitz	1.014	679	270	39,8	335	66	19,7
Meißen	953	624	237	38,0	329	70	21,3
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	1.069	759	314	41,4	310	59	19,0
Leipzig, Stadt	2.912	1.877	665	35,4	1.035	208	20,1
Leipzig	1.233	825	328	39,8	408	97	23,8
Nordsachsen	1.275	868	347	40,0	407	83	20,4
Erstaufnahmeeinrichtung	763	508	241	47,4	255	87	34,1
Insgesamt	21.197	14.491	5.870	40,5	6.706	1.435	21,4

1) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PSTG).

8. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern, Wohnort sowie aufenthaltsrechtlichem Status

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) Wohnort	Insgesamt	aufenthaltsrechtlicher Status		
		darunter		
		Aufenthalts- gestattung	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	geduldete Ausländer
Chemnitz, Stadt	1.591	1.154	15	406
Erzgebirgskreis	1.753	1.239	15	489
darunter				
Annaberg-Buchholz, Stadt	147	94	-	52
Aue, Stadt	204	143	9	51
Johanngeorgenstadt, Stadt	92	71	-	21
Marienberg, Stadt	176	149	-	26
Schwarzenberg/Erzgeb., Stadt	170	135	.	34
Stollberg/Erzgeb., Stadt	90	66	-	24
Zschopau, Stadt	130	79	-	50
Mittelsachsen	1.371	909	55	387
darunter				
Döbeln, Stadt	236	115	15	105
Frankenberg/Sa., Stadt	93	79	-	14
Freiberg, Stadt, Universitätsstadt	444	309	5	123
Hainichen, Stadt	150	97	18	35
Striebigtal	123	55	11	55
Vogtlandkreis	1.242	576	194	326
darunter				
Plauen, Stadt	854	372	142	253
Reichenbach im Vogtland, Stadt	148	69	26	37
Zwickau	1.684	1.242	-	441
darunter				
Kirchberg, Stadt	100	93	-	7
Limbach-Oberfrohna, Stadt	268	228	-	40
St. Egidien	135	101	-	34
Werdau, Stadt	282	177	-	105
Wilkau-Haßlau, Stadt	129	107	-	22
Zwickau, Stadt	517	312	-	204
Dresden, Stadt	2.991	2.342	123	293
Bautzen	1.346	731	191	243
darunter				
Bautzen, Stadt	288	188	.	90
Hoyerswerda, Stadt	514	267	88	53
Kamenz, Stadt	307	140	86	47
Sohland a. d. Spree	105	63	3	28
Görlitz	1.014	556	4	454
darunter				
Görlitz, Stadt	125	79	-	46
Löbau, Stadt	345	175	.	168
Zittau, Stadt	292	173	-	119

8. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2018 nach Trägern, Wohnort sowie aufenthaltsrechtlichem Status

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger) Wohnort	Insgesamt	aufenthaltsrechtlicher Status		
		darunter		
		Aufenthalts- gestattung	vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	geduldete Ausländer
Meißen	953	641	31	266
darunter				
Coswig, Stadt	101	68	.	32
Gröditz, Stadt	110	70	8	27
Meißen, Stadt	222	133	6	80
Radebeul, Stadt	104	63	4	35
Riesa, Stadt	316	248	.	63
Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	1.069	824	9	216
darunter				
Dippoldiswalde, Stadt	117	60	.	56
Freital, Stadt	90	74	.	14
Klingenberg	153	104	5	43
Pirna, Stadt	299	234	.	58
Leipzig, Stadt	2.912	1.475	44	1.316
Leipzig	1.233	596	43	586
darunter				
Borna, Stadt	342	165	18	156
Grimma, Stadt	220	125	3	91
Markranstädt, Stadt	155	88	3	63
Neukieritzsch	95	51	6	38
Nordsachsen	1.275	750	99	423
darunter				
Delitzsch, Stadt	233	89	29	115
Eilenburg, Stadt	170	85	.	84
Oschatz, Stadt	142	105	.	36
Schkeuditz, Stadt	97	55	.	41
Torgau, Stadt	232	146	50	34
Erstaufnahmeeinrichtung	763	74	183	-
darunter				
Chemnitz, Stadt	136	9	29	-
Dresden, Stadt	268	33	86	-
Leipzig, Stadt	146	7	16	-
Schkeuditz, Stadt	109	14	16	-
Schneeberg, Stadt	97	11	35	-
Sachsen	21.197	13.109	1.006	5.846

9. Haushalte von Regelleistungsempfängern am 31. Dezember 2018 nach Haushaltstyp und Art der Unterbringung

Haushaltstyp ¹⁾	Insgesamt	Davon		
		Aufnahme- einrichtung	Gemeinschafts- unterkunft	dezentrale Unterbringung
Ehepaare ohne Kinder	269	18	163	88
Ehepaare mit Kindern	1.688	52	1.011	625
Einzel nachgewiesene Haushaltsvorstände	9.699	408	6.791	2.500
männlich ²⁾	8.825	339	6.323	2.163
weiblich	874	69	468	337
Haushaltsvorstände mit Kindern	735	36	380	319
männlich ²⁾	91	4	54	33
weiblich	644	32	326	286
Sonstige Haushalte ohne Minderjährige	120	-	74	46
Sonstige Haushalte mit Minderjährigen	254	3	104	147
Insgesamt	12.765	517	8.523	3.725
Haushalte ohne Minderjährige	10.088	426	7.028	2.634
Haushalte mit Minderjährigen	2.677	91	1.495	1.091

1) Als Kinder und Minderjährige im Sinne der Bedarfsgemeinschaftstypisierung gelten Personen mit einem Alter unter 18 Jahren.

2) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PStG).

10. Haushalte von Regelleistungsempfängern am 31. Dezember 2018 nach Trägern sowie Haushaltstyp

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	Insgesamt	Typ des Haushalts				sonstige Haushalte
		Ehepaare	einzelne Haushaltsvorstände		Haushaltsvorstände mit Kindern unter 18 Jahre	
			männlich ¹⁾	weiblich		
Chemnitz, Stadt	949	164	636	78	47	24
Erzgebirgskreis	1.074	157	763	60	45	49
Mittelsachsen	817	137	528	69	55	28
Vogtlandkreis	791	104	588	30	43	26
Zwickau	957	171	643	59	54	30
Dresden, Stadt	2.079	222	1.583	147	98	29
Bautzen	724	137	475	36	50	26
Görlitz	533	107	359	21	20	26
Meißen	545	98	353	46	32	16
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	656	89	496	31	33	7
Leipzig, Stadt	1.661	273	1.047	155	133	53
Leipzig	713	124	483	39	39	28
Nordsachsen	749	104	532	34	50	29
Erstaufnahmeeinrichtung	517	70	339	69	36	3
Insgesamt	12.765	1.957	8.825	874	735	374

1) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PStG).

11. Empfänger/ -innen von besonderen Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG 2018 nach persönlichen und aufenthaltsbezogenen Merkmalen sowie Art und Form der Leistung

Merkmal	Insgesamt	Und zwar ¹⁾				
		Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG		Arbeits- gelegenheit § 5 AsylbLG	sonstige Leistungen § 6 AsylbLG	
		ambulant	stationär		Sachleistung	Geldleistung
nach Stellung zum Haushaltsvorstand						
Haushaltsvorstand	6.340	6.133	519	217	323	458
Ehegatte(in)	950	912	162	33	75	158
Kind	2.434	2.398	261	-	169	93
Sonstige Person	149	147	8	4	5	3
Insgesamt	9.873	9.590	950	254	572	712
nach Alter						
von ... bis unter ... Jahren						
unter 3	699	680	166	-	66	35
3 - 7	629	620	43	-	44	23
7 - 11	520	518	24	-	29	9
11 - 15	361	356	14	-	20	22
15 - 18	225	224	14	-	10	4
18 - 21	646	625	39	19	28	47
21 - 25	1.139	1.102	107	37	51	104
25 - 30	1.717	1.670	150	42	83	167
30 - 40	2.453	2.374	236	88	143	211
40 - 50	969	926	85	52	55	55
50 - 60	353	334	45	15	29	24
60 - 65	81	80	10	1	8	3
65 und mehr	81	81	17	-	6	8
nach aufenthaltsrechtlichem Status						
Aufenthaltsgestattung	5.533	5.374	464	142	249	418
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet	674	660	69	7	84	46
Familienangehörige(r)	205	205	21	-	43	5
Geduldete(r) Ausländer(in)	3.054	2.974	322	105	71	230
Einreise über einen Flughafen	16	16	1	-	-	-
Aufenthaltserlaubnis aus völker- rechtlichen, humanitären oder politischen Gründen	40	37	-	-	-	5
Folge- oder Zweitantrag	54	54	6	-	3	3
Ohne Angabe ²⁾	297	270	67	-	122	5
nach Art der Unterbringung						
Aufnahmeeinrichtung	356	318	109	-	206	-
Gemeinschaftsunterkunft	6.950	6.799	681	202	275	455
Dezentrale Unterbringung	2.567	2.473	160	52	91	257

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Mehrfachzählungen im Insgesamt sind insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

2) Einschließlich Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA).

12. Empfänger/ -innen von besonderen Leistungen 2018 nach Staatsangehörigkeit, Trägern sowie Art und Form der Leistung

Merkmal	Im Laufe des Jahres nach §§ 4 - 6 AsylbLG ¹⁾						Am 31. Dezember	
	insgesamt	und zwar				insgesamt	darunter Leistungen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII	
		Krankheit, Schwangerschaft und Geburt § 4 AsylbLG		Arbeits- gelegenheit § 5 AsylbLG	sonstige Leistungen § 6 AsylbLG			
		ambulant	stationär		Sachleistung			Geldleistung
nach Staatsangehörigkeit								
Europa	1.606	1.563	180	40	117	125	2.683	2.465
darunter								
Kosovo	128	126	13	4	6	10	122	108
Russische Föderation	820	791	109	23	76	84	2.056	1.967
Türkei	348	346	14	2	8	16	191	147
Afrika	2.153	2.101	204	53	137	173	1.620	1.248
darunter								
Libyen	607	597	56	17	28	41	683	627
Marokko	282	273	32	12	8	29	206	147
Tunesien	357	352	37	10	14	17	169	117
Amerika	252	245	15	3	20	19	135	76
darunter								
Venezuela	250	243	14	3	20	18	129	71
Asien	5.431	5.262	511	153	281	365	6.844	6.153
darunter								
Afghanistan	671	623	59	36	48	52	2.015	1.938
Georgien	738	725	99	12	84	63	595	550
Indien	1.011	992	89	31	29	63	512	374
Irak	614	586	62	12	20	47	1.250	1.146
Iran	340	331	26	7	15	14	444	384
Libanon	479	464	53	15	11	38	754	697
Pakistan	867	845	70	27	36	44	731	642
Syrien	451	442	30	11	24	28	283	201
Australien/Ozeanien/ Antarktis	-	-	-	-	-	-	1	1
Staatenlos	45	43	6	1	1	-	69	58
Unbekannt	386	376	34	4	16	30	389	325
Insgesamt	9.873	9.590	950	254	572	712	11.741	10.326
nach Träger								
Chemnitz, Stadt	766	694	134	124	-	47	981	785
Erzgebirgskreis	418	397	85	-	48	.	1.057	1.051
Mittelsachsen	611	571	-	-	-	80	687	685
Vogtlandkreis	879	875	40	13	3	77	489	474
Zwickau	806	799	95	16	.	43	961	953
Dresden, Stadt	762	733	-	32	-	-	1.833	1.830
Bautzen	958	956	81	.	190	37	391	388
Görlitz	313	295	51	27	4	26	441	438
Meißen	567	554	67	29	3	71	382	363
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	664	664	65	-	58	53	471	462
Leipzig, Stadt	1.420	1.402	96	-	-	144	2.708	1.577
Leipzig	705	685	102	.	57	.	632	619
Nordsachsen	648	647	25	-	.	117	708	701
Erstaufnahmeeinrichtung	356	318	109	-	206	-	-	x
Insgesamt	9.873	9.590	950	254	572	712	11.741	10.326

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt. Mehrfachzählungen im Insgesamt sind insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

**13. Empfänger/ -innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
im 4. Quartal 2018 nach Art der Leistung, Geschlecht und Altersgruppen**

Art der Leistung ¹⁾	Insgesamt	Männlich ²⁾	Weiblich	Davon im Alter von ... bis unter ... Jahren			
				unter 6	6 - 14	14 - 18	18 und mehr
Schulausflüge	45	20	25	3	35	5	2
Mehrtägige Klassenfahrten	50	34	16	-	25	21	4
Schulbedarf	135	78	57	-	86	34	15
Schülerbeförderung	307	170	137	-	187	99	21
Lernförderung	66	37	29	-	48	17	1
Mittagsverpflegung	1.285	653	632	695	571	16	3
Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	191	139	52	17	136	37	1
Insgesamt	1.845	981	864	698	915	191	41

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt, im Insgesamt sind Mehrfachzählungen nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

2) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PSTG).

**14. Empfänger/ -innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
im 4. Quartal 2018 nach Staatsangehörigkeit und Art der Leistung**

Staatsangehörigkeit	Schul- aus- flüge	Mehrtägige Klassen- fahrten	Schul- bedarf	Schülerbe- förderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
Europa	16	15	44	79	14	444	58
darunter							
Albanien	-	-	-	1	-	24	-
Kosovo	-	1	1	2	-	15	5
Russische Föderation	14	11	35	62	14	370	52
Türkei	-	1	7	9	-	20	-
Afrika	7	2	11	22	4	116	13
darunter							
Libyen	2	1	6	16	4	58	6
Tunesien	2	1	-	2	-	19	1
Amerika	-	2	7	4	-	10	1
darunter							
Venezuela	-	1	7	4	-	9	1
Asien	22	27	69	193	47	659	117
darunter							
Afghanistan	6	9	19	40	6	181	39
Georgien	1	2	10	21	6	109	19
Indien	1	2	2	5	2	51	3
Irak	5	6	9	49	21	100	13
Iran	-	-	8	7	2	28	12
Libanon	4	4	5	28	1	97	11
Pakistan	2	2	3	11	-	26	10
Syrien	-	2	12	18	8	43	5
Sonstige	-	4	4	9	1	56	2
Insgesamt	45	50	135	307	66	1.285	191

**15. Empfänger/ -innen von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
im 4. Quartal 2018 nach Wohnort und Art der Leistung**

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt	Art der Leistung ¹⁾						Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
		Schul- ausflüge	mehrtägige Klassen- fahrten	Schul- bedarf	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittags- verpflegung	
Chemnitz, Stadt	137	-	6	7	29	-	103	-
Erzgebirgskreis	116	.	.	15	5	-	105	-
Mittelsachsen	157	.	.	50	10	.	105	-
Vogtlandkreis	121	5	.	.	12	-	88	18
Zwickau	186	7	10	4	12	.	143	23
Dresden, Stadt	54	.	-	4	9	3	33	11
Bautzen	146	-	.	-	.	-	129	24
Görlitz	58	.	-	19	.	4	30	4
Meißen	168	6	5	11	41	.	102	31
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	104	4	-	9	22	.	77	10
Leipzig, Stadt	372	.	15	7	152	48	190	45
Leipzig	114	15	7	5	-	5	78	25
Nordsachsen	112	-	-	.	8	-	102	-
Sachsen	1.845	45	50	135	307	66	1.285	191

1) Empfänger mehrerer Leistungen werden bei jeder Leistungsart gezählt, im Insgesamt sind Mehrfachzählungen nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldung erkennbar waren.

16. Empfänger/ -innen von Asylbewerberleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Empfänger von Regelleistungen							
Insgesamt	7.042	9.454	16.549	45.749	28.672	23.041	21.197
männlich ¹⁾	5.031	6.527	11.782	32.219	19.998	15.973	14.491
weiblich	2.011	2.927	4.767	13.530	8.674	7.068	6.706
unter 18 Jahre	1.628	2.573	4.239	13.191	8.489	6.713	6.280
18 bis unter 50 Jahre	5.047	6.409	11.638	31.037	19.122	15.419	14.000
50 und mehr Jahre	367	472	672	1.521	1.061	909	917
Grundleistungsempfänger	6.149	8.590	15.709	42.683	22.321	11.676	10.098
Haushalte von Regelleistungsempfängern	4.820	5.975	10.662	27.495	17.497	13.988	12.765
darunter							
Ehepaare	494	763	1.482	4.624	2.820	2.178	1.957
einzelnen nachgewiesene Haushaltsvorstände	3.908	4.598	8.353	20.631	12.774	10.712	9.699
Herkunftskontinent²⁾							
Europa	2.047	3.277	5.105	7.647	5.296	4.664	4.158
Afrika	897	1.497	3.846	5.412	4.592	3.906	3.600
Amerika	20	27	35	42	97	215	362
Asien	3.903	4.418	7.123	32.152	18.002	13.520	12.242
Empfänger von besonderen Leistungen							
Insgesamt	755	1.147	1.090	9.131	10.739	11.372	11.741
davon							
Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	668	812	806	3.024	6.092	9.588	10.326
Empfänger von Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG	87	335	284	6.107	4.647	1.788	1.472

1) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PStG).

2) Bei einem Teil der Asylbewerber ist die Staatsangehörigkeit unbekannt bzw. sie sind staatenlos. 2016; 2017 und 2018 wurde je 1 Empfänger aus Australien/Ozeanien/Antarktis gemeldet.

17. Empfänger/ -innen von Asylbewerberleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach persönlichen Merkmalen und ausgewählten Merkmalen zur Leistungsgewährung (in Prozent)

Merkmal	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	%						
Empfänger von Regelleistungen							
Insgesamt	100						
männlich ¹⁾	71,4	69,0	71,2	70,4	69,7	69,3	68,4
weiblich	28,6	31,0	28,8	29,6	30,3	30,7	31,6
unter 18 Jahre	23,1	27,2	25,6	28,8	29,6	29,1	29,6
18 bis unter 50 Jahre	71,7	67,8	70,3	67,8	66,7	66,9	66,0
50 und mehr Jahre	5,2	5,0	4,1	3,3	3,7	3,9	4,3
Grundleistungsempfänger	87,3	90,9	94,9	93,3	77,8	50,7	47,6
Haushalte von Regelleistungsempfängern	100						
darunter							
Ehepaare	10,2	12,8	13,9	16,8	16,1	15,6	15,3
einzelnen nachgewiesene Haushaltsvorstände	81,1	77,0	78,3	75,0	73,0	76,6	76,0
Herkunftskontinent²⁾							
Europa	29,1	34,7	30,8	16,7	18,5	20,2	19,6
Afrika	12,7	15,8	23,2	11,8	16,0	17,0	17,0
Amerika	0,3	0,3	0,2	0,1	0,3	0,9	1,7
Asien	55,4	46,7	43,0	70,3	62,8	58,7	57,8
Empfänger von besonderen Leistungen							
Insgesamt	100						
davon							
Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	88,5	70,8	73,9	33,1	56,7	84,3	87,9
Empfänger von Leistungen nach §§ 4 - 6 AsylbLG	11,5	29,2	26,1	66,9	43,3	15,7	12,5

1) Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PStG).

2) Bei einem Teil der Asylbewerber ist die Staatsangehörigkeit unbekannt bzw. sie sind staatenlos. 2016; 2017 und 2018 wurde je 1 Empfänger aus Australien/Ozeanien/Antarktis gemeldet.

18. Empfänger/ -innen von Regelleistungen am 31. Dezember 2012 bis 2018 nach Trägern

Träger (Kreisfreie Stadt, Landkreis, überörtlicher Träger)	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
	Anzahl						
Chemnitz, Stadt	382	537	919	2.312	1.963	1.751	1.591
Erzgebirgskreis	449	545	1.087	3.122	2.121	1.757	1.753
Mittelsachsen	461	629	1.155	2.780	1.827	1.524	1.371
Vogtlandkreis	490	545	843	2.283	1.527	1.336	1.242
Zwickau	570	890	1.481	3.276	2.139	1.702	1.684
Dresden, Stadt	849	1.288	2.086	4.812	4.139	3.136	2.991
Bautzen	376	666	1.087	2.874	2.026	1.514	1.346
Görlitz	378	484	688	2.169	1.395	1.025	1.014
Meißen	354	497	885	2.281	1.610	1.148	953
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	357	459	853	2.070	1.299	930	1.069
Leipzig, Stadt	1.258	1.562	2.423	5.185	3.783	3.008	2.912
Leipzig	464	562	975	2.483	1.783	1.364	1.233
Nordsachsen	363	507	890	1.807	1.411	1.193	1.275
Erstaufnahmeeinrichtung	291	283	1.177	8.295	1.649	1.653	763
Insgesamt	7.042	9.454	16.549	45.749	28.672	23.041	21.197
	Je 10 000 Einwohner¹⁾						
Chemnitz, Stadt	15,8	22,2	37,7	93,0	79,7	70,9	64,4
Erzgebirgskreis	12,6	15,5	31,1	89,8	61,6	51,6	51,9
Mittelsachsen	14,5	20,0	36,9	89,0	58,8	49,5	44,8
Vogtlandkreis	20,7	23,3	36,3	98,3	66,1	58,2	54,5
Zwickau	17,3	27,2	45,6	100,9	66,4	53,2	53,0
Dresden, Stadt	16,2	24,3	38,9	88,5	75,6	56,9	53,9
Bautzen	12,1	21,6	35,5	93,8	66,5	50,0	44,7
Görlitz	14,3	18,5	26,4	83,4	54,0	39,9	39,8
Meißen	14,5	20,4	36,3	93,0	66,0	47,3	39,4
Sächsische Schweiz- Osterzgebirge	14,5	18,7	34,7	83,7	52,8	37,9	43,5
Leipzig, Stadt	24,2	29,4	44,5	92,5	66,2	51,7	49,5
Leipzig	17,9	21,8	37,8	96,1	69,0	52,9	47,8
Nordsachsen	18,3	25,7	45,2	91,4	71,2	60,3	64,5
Erstaufnahmeeinrichtung	x	x	x	x	x	x	x
Insgesamt	17,4	23,4	40,8	112,0	70,2	56,5	52,0

1) Einwohner am 31. Dezember des jeweiligen Jahres auf Basis der Zensusdaten vom 9. Mai 2011.

Abb. 1 Empfänger/ -innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Sachsen

Gebietsstand: 1. Januar 2019

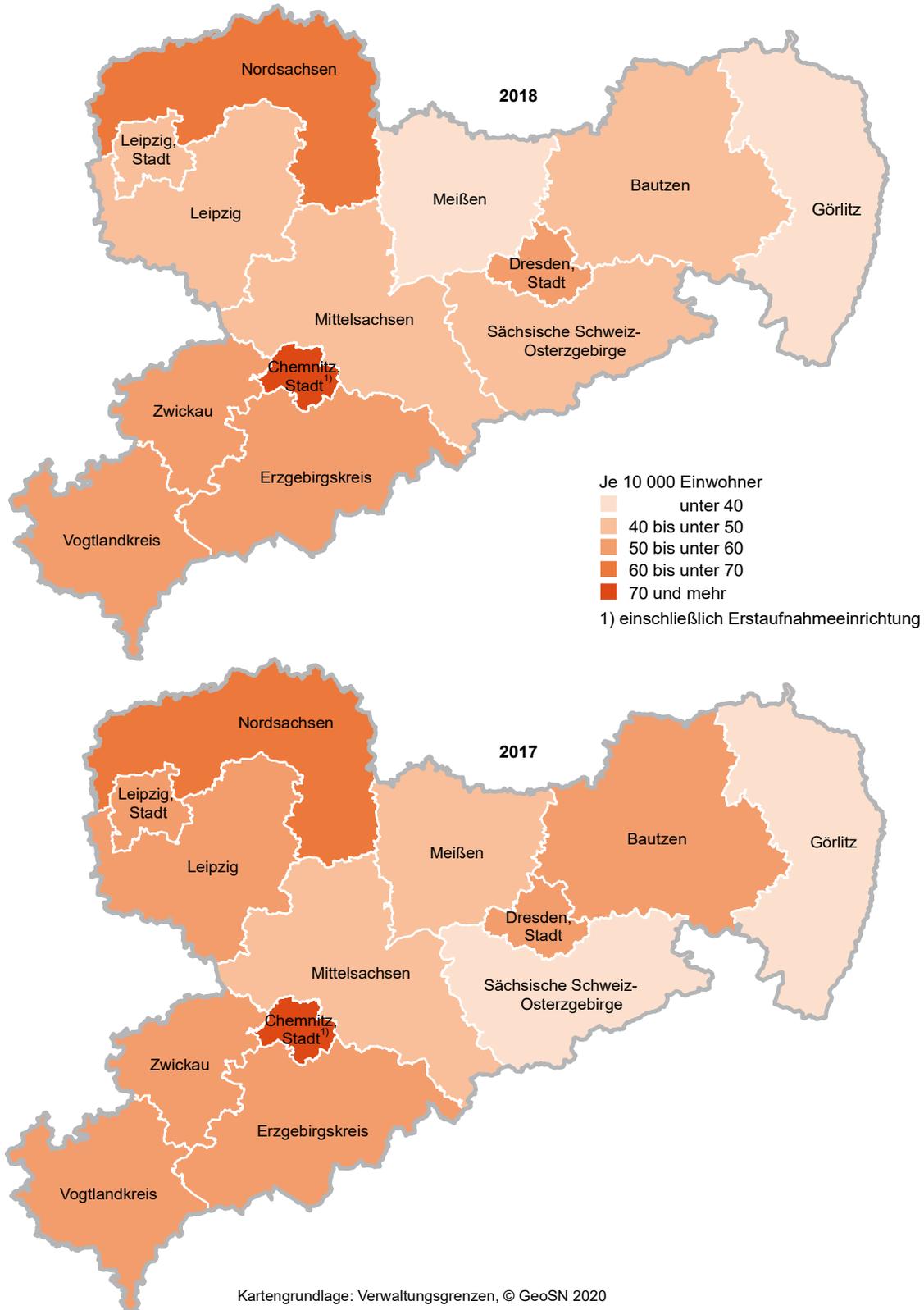
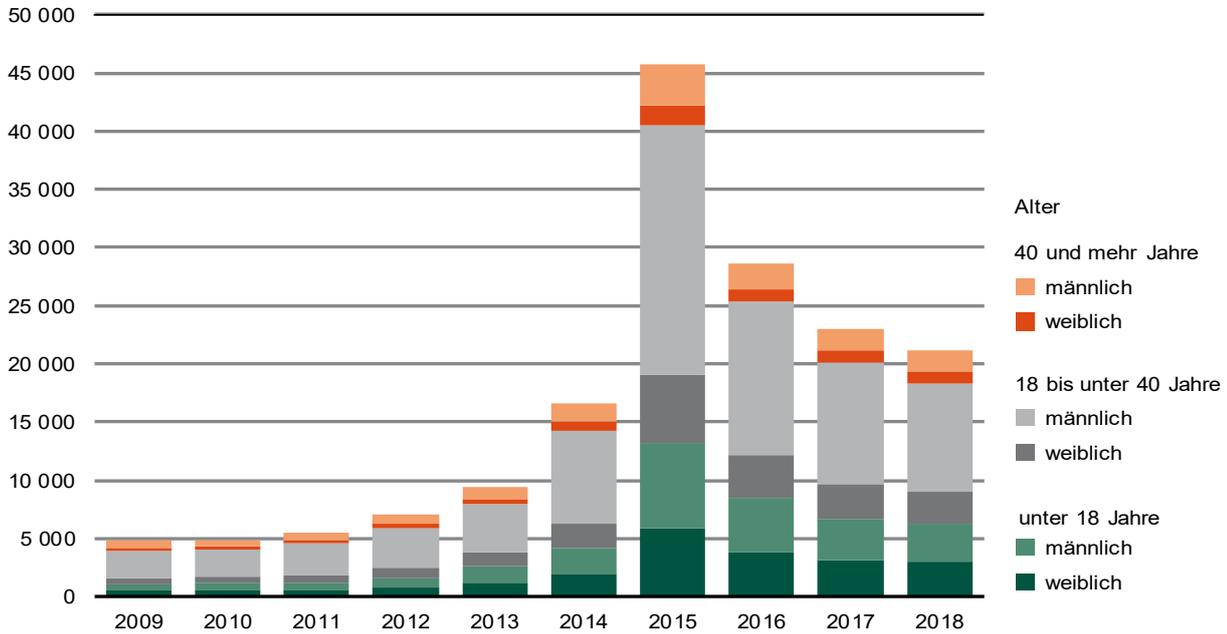
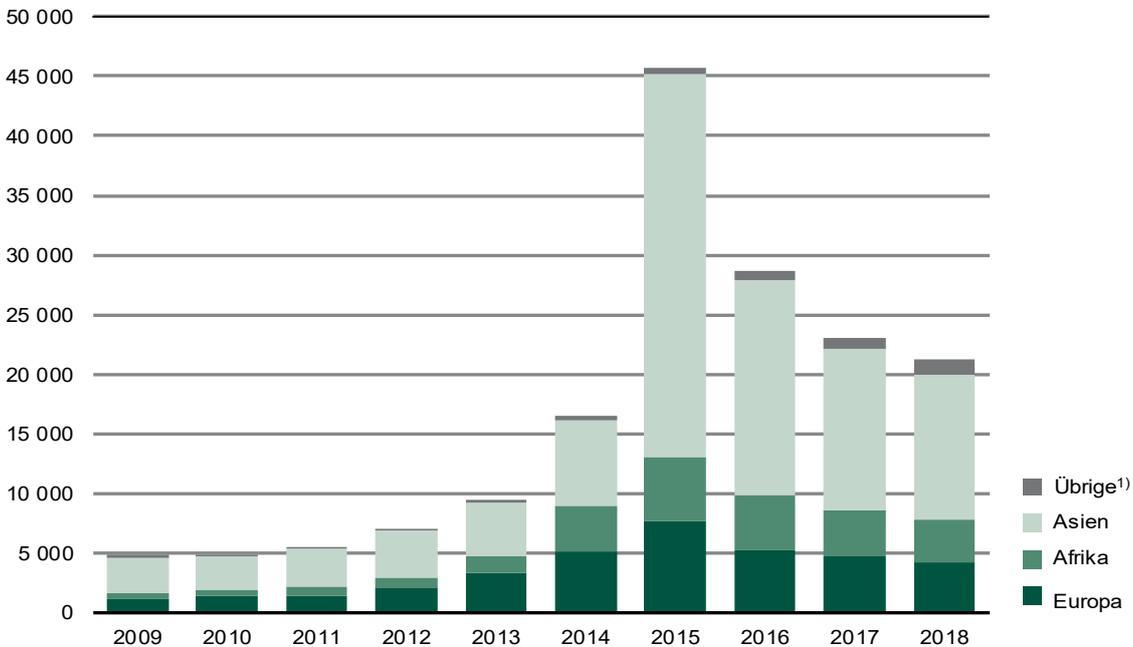


Abb. 2 Empfänger/ -innen von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz am 31. Dezember 2009 bis 2018

nach Alter und Geschlecht

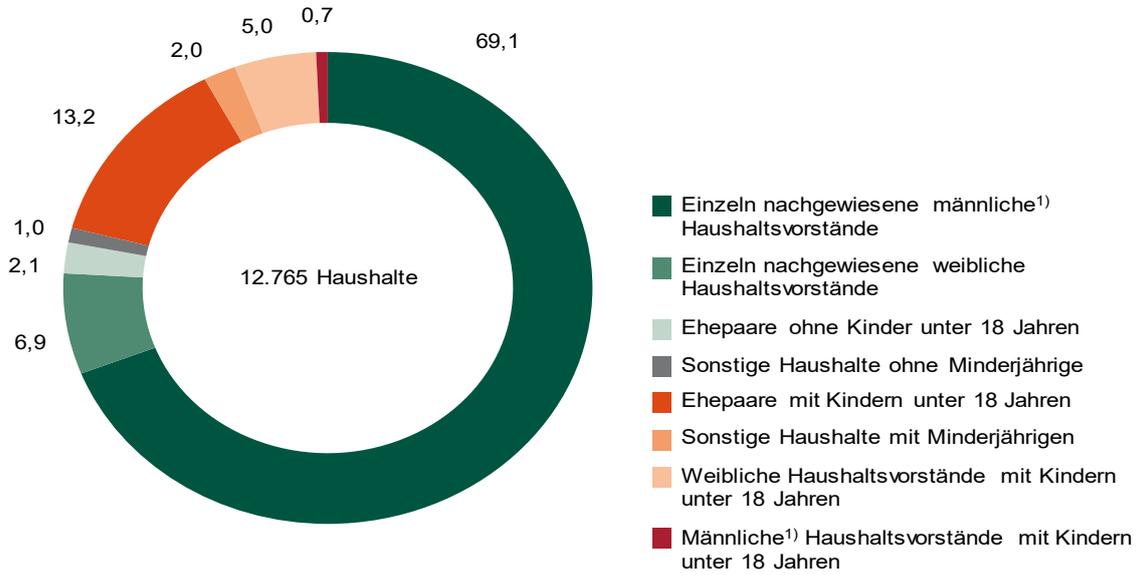


nach Herkunftskontinent



¹⁾ Hierenthalten sind vor allem Hilfeempfänger mit unbekannter Staatsangehörigkeit, außerdem Staatenlose und vom amerikanischen Kontinent.

**Abb. 3 Haushalte von Regelleistungsempfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
am 31. Dezember 2018 nach Haushaltstyp
in Prozent**



¹⁾ Einschließlich "Ohne Angaben" (§22 Absatz 3 PStG)

Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelung - Empfänger am 31.12.



2016-2017

Erscheinungsfolge: Alle zwei Jahre
Erschienen am 06/04/2017

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:+49 (0) 228 / 99 643 8878

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Bezeichnung: Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12.
- Erhebungseinheit: Örtliche und überörtliche Träger von Asylbewerberleistungen.
- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen.
- Räumliche Abdeckung: Deutschland und die Bundesländer.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 31. Dezember des Berichtsjahres. Bestandserhebung über die Regelleistungen zum 31.12., ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten, bei Datenveröffentlichungen findet die Mindestfallzahlregel Anwendung.
- Qualitätsmanagement: Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind Plausibilitätskontrollen der Einzeldaten und die Einführung standardisierter Statistikprozesse im Statistischen Verbund.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Asylbewerberregelleistungen nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen, wie Altersgruppen, Art der Unterbringung, Art und Form der Leistung und Geschlecht.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen für Politik, Verwaltung, Verbände und Öffentlichkeit umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Berücksichtigung der Interessen der Nutzerinnen und Nutzer mittels Gesetzesänderungen.

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben. Sie ist eine dezentrale Bundesstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden in den Bundesländern werden zur Befüllung der Erhebungsmerkmale vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen mittels eSTATISTIK-Werkzeugen an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die übermittelten Daten werden in einer Fachanwendung plausibilisiert und typisiert.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige Belastung von Auskunftsgewährenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. weitgehend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 9 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte

Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Unterschiede im Verwaltungsvollzug bei der Antragsbearbeitung können aber nicht ausgeschlossen werden.

- Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 9

- Verbreitungswege: Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen kann die Fachserie 13, Reihe 7, Leistungen an Asylbewerber kostenfrei als PDF-Datei bezogen werden.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

- Entfällt.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. auf Grundlage aller genehmigten Anträge auf Asylbewerberleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Erhebung wird als Vollerhebung durchgeführt. Die Meldungen über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen erfolgen durch die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland und die Bundesländer.

Die Statistischen Ämter veröffentlichen Statistiken über die Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. zudem bis auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum ist der 31. Dezember des Berichtsjahres sowie Bestandserhebung über die Regelleistungen ergänzt um andere Leistungen im Laufe des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich erhoben.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung <https://www.gesetze-im-internet.de/>).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Der Erhebungsbogen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. beinhaltet den Namen und die Anschrift des Auskunftspflichtigen, die Kennnummern der Leistungsempfänger sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Zudem ist in Veröffentlichungen zu den Asylbewerberleistungen die Mindestfallzahlregel zur primären Geheimhaltung einzuhalten, d.h. ein Tabellenwert wird geheim gehalten (gesperrt), wenn weniger als drei Personen/Haushalte dazu beitragen. Anschließend wird mittels sekundärer Geheimhaltung sichergestellt, dass primär geheim gehaltene Werte nicht durch Summen- oder Differenzenbildung mit Hilfe bekannter Tabellenwerte ermittelt werden können.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung greifen bei allen Prozessen der Statistikerstellung und werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. eine Aufenthaltserlaubnis besitzen (a) wegen des Krieges in ihrem Heimatland nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes, b) nach § 25 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder c) nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes, sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt),
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylgesetzes oder einen Zweit Antrag nach § 71a des Asylgesetzes stellen.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Grundleistungen: Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsberechtigten zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag für den notwendigen persönlichen Bedarf.
- Hilfe zum Lebensunterhalt: Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage.

Erhalten Leistungsempfänger neben den Regelleistungen auch besondere Leistungen, werden diese besonderen Leistungen im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. ebenfalls erfragt. Leistungsempfänger, die dagegen ausschließlich besondere Leistungen erhalten, werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Für die Darstellung der Ergebnisse über die besonderen Leistungen werden die Daten aus beiden Erhebungen zu einem Ergebnis zusammengeführt.

Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen gem. §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die Leistungen gem. § 2 AsylbLG nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII zu verstehen.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. sind gem. § 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG:

- für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status
- für Leistungsempfänger nach § 2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen sowie Regelbedarfsstufen
- für Leistungsempfänger nach § 3 zusätzlich: Form der Grundleistung sowie Leistungsempfänger differenziert nach § 3 Absatz 1 Satz 8 Nummer 1 bis 6

- für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens
- bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den bisher genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Entfällt.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Regelbedarfsstufen bzw. Typ des Leistungsempfängers (Merkmal ab Berichtsjahr 2016):

1. Alleinstehende Leistungsberechtigte
2. Zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Partner einen gemeinsamen Haushalt führen
3. Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt
4. Sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
5. Leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
6. Leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres

Stellung zum Haushaltsvorstand (Merkmal bis Berichtsjahr 2015): Für jede zur Familie gehörende Person (Ehegatten(in)/Lebenspartner(in), minderjährige Kinder) wird deren Stellung zum Haushaltsvorstand angegeben. Als Lebenspartner sind die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz lebenden Personen zu verstehen. Haushaltsvorstand ist jeweils das älteste Mitglied der Familie. Ein alleinstehender volljähriger Leistungsempfänger gilt stets als Haushaltsvorstand.

Typisierung der/des Regelbedarfsstufen (RBS)/Typs des Leistungsempfängern auf die Stellung zum Haushaltsvorstand im Berichtsjahr 2016: Für das Berichtsjahr 2016 wurde der gesetzlichen Verpflichtung zur Ausweisung der RBS nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der noch anstehenden gesetzlichen Änderungen und der damit folgenden Neugestaltung eines Tabellenprogramms wurde für das Berichtsjahr 2016 auf das alte Erhebungsmerkmal Stellung zum Haushaltsvorstand umgeschlüsselt:

Regelbedarfsstufen (RBS)/ Typ des Leistungsempfängers		Stellung zum Haushaltsvorstand			
		1 Haus- halts- vorstand	2 Ehegatte/- in/ Lebens- partner/ -in	3 Kind(er) unter 18 Jahren	4 Sonstige Person (en)
1	Alleinstehende Leistungsberechtigte sowie	X			
2	„Älteste Person“ der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen oder eine Person die RBS 2 erhält	X			
2	„Andere Person“ der Partnerschaft, die einen gemeinsamen Haushalt führen		X		
3	Weitere erwachsene Leistungsberechtigte ohne eigenen Haushalt				X
4, 5, 6	Kinder bzw. Jugendliche			X	

Staatsangehörigkeit: Der Erhebung liegt der jeweils aktuelle Staatsangehörigkeits- und Gebietsschlüssel des Auswärtigen Amtes zu Grunde.

Aufenthaltsrechtlicher Status: Der aufenthaltsrechtliche Status beschreibt die gemäß § 1 Absatz 1 AsylbLG unterschiedlichen Formen der Leistungsberechtigung.

Art der Unterbringung: Jede Unterkunft, in der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG untergebracht sind, ist einer der drei nachfolgend beschriebenen Möglichkeiten zugeordnet. Die so ausgewählte Kategorie ist dann bei allen Leistungsempfängern angegeben, die in der jeweiligen Unterkunft leben.

- **Aufnahmeeinrichtung:** Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylgesetz (AsylG),
- **Gemeinschaftsunterkünfte:** Hierunter fallen die Einrichtungen im Sinne des § 53 AsylG sowie sonstige Gemeinschaftsunterkünfte, wie beispielsweise Pflegeheime und Justizvollzugsanstalten,
- **dezentrale Unterbringung:** Hierzu zählen alle Unterbringungsformen außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des § 53 AsylG, insbesondere Einzelwohnungen.

Erwerbsstatus:

- Erwerbstätige sind Leistungsberechtigte, die gemäß § 8a AsylbLG der zuständigen Behörde die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit gemeldet haben. Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG zählen in diesem Zusammenhang nicht als Erwerbstätigkeit
- Vollzeitwerbstätig sind die vorgenannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit der tariflichen Arbeitszeit entspricht oder darüber liegt. -Teilzeiterwerbstätig sind die oben genannten Personen, deren reguläre Arbeitszeit unter der tariflichen Arbeitszeit liegt
- Als nicht erwerbstätig gelten alle Personen, die keiner der vorgenannten Kategorien zuzuordnen sind.

Form der Grundleistung:

- Sachleistungen umfassen auch die leihweise zur Verfügung gestellten Gebrauchsgüter des Haushalts. Die Miete, die direkt an den Vermieter gezahlt wird, zählt ebenfalls zu den Sachleistungen. Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen, Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden
- Zu den Geldleistungen zählen alle notwendigen persönlichen Bedarfe, die durch Geldleistungen gedeckt werden (§ 3 Absatz 1 AsylbLG).

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den häufigen Nutzern der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden mit Zustimmung vom Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die Kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik. Da die im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik bereits vorliegenden Verwaltungsdaten eine gute Abdeckung der Grundgesamtheit sowie eine hohe Datenqualität bei den zu erfassenden Merkmalen aufweisen, werden diese als alleinige Datenquelle für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. genutzt.

Bei der Statistik von Empfänger für Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung durch.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den für das Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden in den Bundesländern ausgewählte Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelleistungen anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige statistische Amt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

Der Erhebungsbogen für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. befindet sich im Anhang des Dokuments. Der Erhebungsbogen dient ausschließlich zur Veranschaulichung und Dokumentation.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst bzw. eingespielt. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Berichtsjahr werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen. Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Entfällt.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. wird jährlich als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich treten keine stichprobenbedingten Fehler auf. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiter/-innen in den Statistischen Ämtern in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. weitgehend minimiert. So ist eine hohe Datenqualität nicht immer für Merkmale gesichert, die nicht relevant für die Empfängerinnen und Empfänger sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragsteller/-innen - z.B. infolge von Gebietsreformen - sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-) Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Entfällt (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Entfällt (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. findet zu Beginn des dem Stichtag folgenden Jahres durch die Statistischen Landesämter statt. Spätestens zum Anfang des Monats März des dem Stichtag folgenden Jahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder weiterzuleiten. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel neun Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse werden zu den im Veröffentlichungsplan genannten Terminen pünktlich zur Verfügung gestellt.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar. Ein Vergleich auf supranationaler Ebene ist nicht möglich.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich seit der erstmaligen Erhebung im Jahr 1994 keine wesentlichen Änderungen ergeben. Für die Statistik ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Seit dem 1. November 1993 erhalten Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. 1994 wurden erstmals die Statistiken für die Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. nach dem AsylbLG getrennt von der Sozialhilfestatistik für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen veröffentlicht.

Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG können anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt werden. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und NICHT im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberregelungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Somit dient die Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben den Asylbewerberregelungen zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II "Grundsicherung für Arbeitsuchende"),
- Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII "Sozialhilfe",
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII "Sozialhilfe".

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Jährlich im September wird üblicherweise eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelungen - Empfänger am 31.12. des jeweiligen Vorjahres unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. werden online in elektronischer Form angeboten.

Im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Asylbewerberleistungen.html>,

als Fachserie 13 Reihe 7, "Leistungen an Asylbewerber"

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/Asylbewerberleistungen/Asylbewerber.html>,

im Statistischen Jahrbuch des Statistischen Bundesamtes unter

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch.html> (auch in gedruckter Form erhältlich).

Online-Datenbank

Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <https://www.gbe-bund.de>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Entfällt.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Entfällt.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Jahresergebnisse der Statistik der Empfänger von Asylbewerberregelleistungen - Empfänger am 31.12. erfolgt in der Regel jährlich üblicherweise im September für das vorangegangene Kalenderjahr (Berichtsjahr) und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

<https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Terminvorschau/Terminvorschau.html>

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Entfällt.

noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Merkmale		1. Person		2. Person		3. Person		4. Person	
Staatsangehörigkeit, Eintrag gemäß Schlüssel A	47 -49	<input type="checkbox"/>							
Aufenthaltsrechtlicher Status, Eintrag gemäß Schlüssel B	50	<input type="checkbox"/>							
Art der Unterbringung, Eintrag gemäß Schlüssel C	51	<input type="checkbox"/>							
Erwerbsstatus									
Vollzeiterwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 1							
Teilzeiterwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 2							
Nicht erwerbstätig	52	<input type="checkbox"/> 3							
Art und Form der Leistung in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG) <i>Bitte alle am Jahresende zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
Hilfe zum Lebensunterhalt	53	<input type="checkbox"/>							
Hilfe bei Krankheit ambulant	54	<input type="checkbox"/>							
Hilfe bei Krankheit stationär	55	<input type="checkbox"/>							
Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft	56	<input type="checkbox"/>							
Hilfe zur Pflege	57	<input type="checkbox"/>							
Sonstige Hilfen nach Kapitel 5 bis 9 SGB XII	58	<input type="checkbox"/>							
Form der Grundleistung (§ 3 AsylbLG) <i>Bitte alle zutreffenden Formen ankreuzen.</i>									
Sachleistung	59	<input type="checkbox"/>							
Wertgutschein	60	<input type="checkbox"/>							
Geldleistung (ohne Taschengeld)	61	<input type="checkbox"/>							
Art und Form anderer Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) IL: im Laufe des Jahres, JE: am Jahresende <i>Bitte alle zutreffenden Leistungsformen ankreuzen.</i>									
		IL	JE	IL	JE	IL	JE	IL	JE
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form ambulanter Behandlung	62 -63	<input type="checkbox"/>							
Leistung bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt in Form stationärer Behandlung	64 -65	<input type="checkbox"/>							
Arbeitsgelegenheit	66 -67	<input type="checkbox"/>							
Sonstige Leistung in Form von Sachleistung	68 -69	<input type="checkbox"/>							
Sonstige Leistung in Form von Geldleistung	70 -71	<input type="checkbox"/>							

noch: Merkmale der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger

Beginn der Leistungsgewährung

Monat 72
-73

Jahr 74
-77

Art des eingesetzten Einkommens und Vermögens

Bitte nur die wichtigste Position ankreuzen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit 78 1

Vermögen 78 2

Staatliche Sozialleistungen 78 3

Unterhaltszahlungen Dritter 78 4

Sonstige Einkünfte 78 5

Kein Einkommen/Vermögen vorhanden 78 6

Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens

pro Monat in vollen Euro 79
-82

Asylbewerberleistungsstatistik – Teil II

Statistik der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Art, Zweck und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird jährlich zum 31. Dezember als Vollerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Rechtsgrundlagen

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist. Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis d und g AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 Satz 1 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 12 Absatz 6 Satz 3 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte und elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die Statistischen Ämter zu verwenden. Soweit die oben genannten Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den Statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG geheim gehalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummer, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie die Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Die von den Berichtsstellen für jeden Fall zu vergebende 11-stellige Kennnummer der Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger dient der Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Sie enthält keine Angaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse der Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger und wird zusammen mit den übrigen Hilfsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung gelöscht. Die laufende Nummer wird von den Statistischen Landesämtern vergeben und dient der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Unter **Regelleistungen** sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

– Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts) im notwendigen Umfang vorrangig in Form von Sachleistungen decken. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld). Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Asylgesetz (AsylG) können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

– Hilfe zum Lebensunterhalt

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.

Ausschlüsse

Im Rahmen dieser Statistik werden die Empfängerinnen/Empfänger von **ausschließlich besonderen Leistungen nicht** berücksichtigt. Diese werden in einer gesonderten Statistik erfasst. Unter den besonderen Leistungen sind hier die Leistungen nach §§ 4 bis 6 AsylbLG sowie die nach § 2 AsylbLG entsprechend dem **SGB XII** gewährten **Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel** zu verstehen. Die Empfängerinnen/Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen werden in einer gesonderten Statistik erfasst.

Meldung zur Statistik

Im Rahmen der Erhebung über die Empfängerinnen/Empfänger von Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind in den Fragebogen jeweils die Angaben für einzelne Ausländer bzw. **sämtliche Personen einer Familie** einzutragen, die Regelleistungen nach dem AsylbLG erhalten. Die Familie besteht nach § 1 Absatz 1 AsylbLG aus der/dem originär Leistungsberechtigten selbst sowie deren/dessen Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner und gegebenenfalls deren minderjährigen Kindern. Gehören zur Familie mehr als vier Personen, so sind entsprechende Folgebögen auszufüllen, und zwar mit derselben Kennnummer.

Die Meldungen sind spätestens Anfang des Monats März des Folgejahres an die Statistischen Landesämter zu übermitteln.

Schlüssel der Staatsangehörigkeiten

Schlüssel A:

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit			
Europa			
Albanien	121	Tschechoslowakei*)	162
Andorra	123	Türkei	163
Belgien	124	Ukraine	166
Bosnien und Herzegowina	122	Ungarn	165
Bulgarien	125	Vatikanstadt	167
Britische Überseegebiete	185	Vereinigtes Königreich	168
Dänemark	126	Weißrussland	169
Estland	127	Zypern	181
Finnland	128	Afrika	
Frankreich	129	Ägypten	287
Griechenland	134	Algerien	221
Irland	135	Angola	223
Island	136	Äquatorialguinea	274
Italien	137	Äthiopien	225
Jugoslawien*)	120	Benin	229
Jugoslawien, Bundesrepublik*)	138	Botsuana	227
Kosovo	150	Burkina Faso	258
Kroatien	130	Burundi	291
Lettland	139	Côte d'ivoire	231
Liechtenstein	141	Dschibuti	230
Litauen	142	Eritrea	224
Luxemburg	143	Gabun	236
Malta	145	Gambia	237
Mazedonien	144	Ghana	238
Moldau	146	Guinea-Bissau	259
Monaco	147	Guinea	261
Montenegro	140	Kamerun	262
Niederlande	148	Kap Verde	242
Norwegen	149	Kenia	243
Österreich	151	Komoren	244
Polen	152	Kongo	245
Portugal	153	Kongo, Demokratische Republik	246
Rumänien	154	Lesotho	226
Russische Föderation	160	Liberia	247
San Marino	156	Libyen	248
Schweden	157	Madagaskar	249
Schweiz	158	Malawi	256
Serbien	170	Mali	251
Serbien (einschließlich Kosovo*)	133	Marokko	252
Serbien und Montenegro*)	132	Mauretanien	239
Slowakei	155	Mauritius	253
Slowenien	131	Mosambik	254
Sowjetunion*)	159	Namibia	267
Spanien	161	Nigeria	232
Tschechische Republik	164	Niger	255
		Ruanda	265
		Sambia	257
		São Tomé und Príncipe	268
		Senegal	269
		Seychellen	271
		Sierra Leone	272
		Simbabwe	233
		Somalia	273
		Südafrika	263
		Sudan (einschließlich Südsudan)*)	276
		Sudan	277
		Südsudan	278
		Swasiland	281
		Tansania	282
		Togo	283
		Tschad	284
		Tunesien	285
		Uganda	286
		Zentralafrikanische Republik	289
		Amerika	
		Vereinigte Staaten	368
		Antigua und Barbuda	320
		Argentinien	323
		Bahamas	324
		Barbados	322
		Belize	330
		Bolivien	326
		Brasilien	327
		Chile	332
		Costa Rica	334
		Dominica	333
		Dominikanische Republik	335
		Ecuador	336
		El Salvador	337
		Grenada	340
		Guatemala	345
		Guyana	328
		Haiti	346
		Honduras	347
		Jamaika	355
		Kanada	348
		Kolumbien	349
		*) alte Gebietsstände	

Schlüssel A: Staatsangehörigkeit

noch: Amerika	Israel	441	Timor-Leste	483	
Kuba	351	Japan	442	Turkmenistan	471
Mexico	353	Jemen	421	Usbekistan	477
Nicaragua	354	Jordanien	445	Vereinigte Arabische Emirate	469
Panama	357	Kambodscha	446	Vietnam	432
Paraguay	359	Kasachstan	444		
Peru	361	Katar	447	Australien/Ozeanien/Antarktis	
St. Kitts und Nevis	370	Kirgisistan	450	Australien	523
St. Lucia	366	Korea, Demokrat. Volksrepublik	434	Fidschi	526
St. Vincent und die Grenadinen	369	Korea, Republik	467	Kiribati	530
Suriname	364	Kuwait	448	Marshallinseln	544
Trinidad und Tobago	371	Laos	449	Mikronesien	545
Uruguay	365	Libanon	451	Nauru	531
Venezuela	367	Macau	412	Neuseeland	536
		Malaysia	482	Palau	537
Asien		Malediven	454	Papua-Neuguinea	538
Afghanistan	423	Mongolei	457	Salomonen	524
Armenien	422	Myanmar	427	Samoa	543
Aserbaidtschan	425	Nepal	458	Tonga	541
Bahrain	424	Oman	456	Tuvalu	540
Bangladesch	460	Pakistan	461	Vanuatu	532
Bhutan	426	Palästinensische Gebiete	459		
Brunei Darussalam	429	Philippinen	462	Sonstige Schlüssel	
China	479	Saudi-Arabien	472	staatenlos	997
Georgien	430	Singapur	474	ungeklärt	998
Hongkong	411	Sri Lanka	431	ohne Angabe	999
Indien	436	Syrien	475		
Indonesien	437	Tadschikistan	470		
Irak	438	Taiwan	465		
Iran	439	Thailand	476		

Schlüssel B: Aufenthaltsrechtlicher Status

Aufenthaltsgestattung (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG)	1
Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG)	2
Familienangehörige/Familienangehöriger (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 6 AsylbLG)	3
Geduldete Ausländerin/Geduldeter Ausländer (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 4 AsylbLG)	4
Einreise über einen Flughafen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylbLG)	5
Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 3 AsylbLG)	6
Folge- oder Zweit Antrag (Personenkreis des § 1 Absatz 1 Nummer 7 AsylbLG)	7
Ohne Angabe (einschl. Personenkreis mit Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA))	8

Schlüssel C: Art der Unterbringung

Aufnahmeeinrichtung	1
Gemeinschaftsunterkunft	2
Dezentrale Unterbringung	3

Statistik der Empfänger von Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG



2021

Erscheinungsfolge: Jährlich
Erschienen am 13/08/2021

Ihr Kontakt zu uns:
www.destatis.de/kontakt
Telefon:49 (0) 228 / 99 643 8121

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 4

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG.
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG (Darstellungseinheiten); die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Für jedes abgelaufene Quartal eines Kalenderjahres.
- Periodizität: Quartalsweise.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 5

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 7

- Konzept der Datengewinnung: Die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wird als Sekundärstatistik mittels einer Vollerhebung erhoben.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Von den auskunftspflichtigen, für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen in den Bundesländern werden vorhandene Verwaltungsdaten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet durch die ausschließliche Nutzung von Verwaltungsdaten eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 8

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Qualität der in der Asylbewerberleistungsstatistik verwendeten Verwaltungsdaten wird durch den spezifischen Verwaltungsvollzug und die unterschiedliche Softwarenutzung der Auskunftspflichtigen bestimmt.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG weitgehend ausgeschlossen.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG finden keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 9

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. 3 Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 9

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Für die Statistik ist eine zeitliche Vergleichbarkeit überwiegend gegeben.

7 Kohärenz

Seite 9

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen keine Überschneidungen.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 10

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden im Internet und in GENESIS-Online publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 10

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG.

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG.

Erhebungseinheiten sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen. Zuständig ist die Behörde, in der die Entscheidung zur jeweiligen Asylbewerberleistung getroffen wird.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Erhebung der Statistik wird für jedes abgelaufene Quartal im Kalenderjahr durchgeführt. Dabei sind die gewährten Bedarfe nach Art und Höhe für jeden Monat eines Quartals zu erheben.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wird quartalsweise durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Rechtsgrundlage ist das AsylbLG in Verbindung mit dem BStatG (Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung <https://www.gesetze-im-internet.de/>).

Erhoben werden die Angaben zu § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e AsylbLG.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 12 Absatz 6 AsylbLG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Kontaktdaten der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 12 Absatz 3 AsylbLG um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen.

Das Statistische Bundesamt erhält somit ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze, durch die Rückschlüsse auf einzelne Personen ausgeschlossen werden.

Die Kennnummer wird von der Auskunft gebenden Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden gelöscht, sobald die Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit abgeschlossen ist, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung.

Veröffentlichungen von Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG unterliegen den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wurde bis einschließlich 4. Berichtsquartal 2019 die Mindestfallzahlregel mit $m=3$ angewandt, d. h. es wurden grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger veröffentlicht (primäre Geheimhaltung). Im Anschluss wurden weitere Werte geheim gehalten, um eine mögliche Rückrechnung der zunächst primär geheim gehaltenen Werte durch Differenzbildung zu verhindern (sekundäre Geheimhaltung).

Geheim gehaltene Werte wurden mit einem Punkt in Veröffentlichungstabellen gekennzeichnet.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität unserer Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst, insbesondere die Verwendung einheitlicher Definitionen zur Abgrenzung der in die Statistik eingehenden Verwaltungsdaten. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche Durchführung der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG erfolgt eine regelmäßige Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), u.a. in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Im Rahmen dieser Statistik werden ausschließlich Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen sowie Kinder und Jugendliche mit Bedarfen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Absatz 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34 SGB XII und die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, erfasst.

Leistungsberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Bundesgebiet aufhalten und eine der Voraussetzungen nach § 1 AsylbLG erfüllen.

Nach § 3 Absatz 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII gelten für die Gewährung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe folgende Bestimmungen:

- Bedarfe für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden bei Schülerinnen und Schülern (bzw. für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt.
- Schülerinnen und Schülern werden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in der Regel für den Monat, in dem der erste Schultag eines Schuljahres liegt, in Höhe von 100 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr eines Schuljahres beginnt, in Höhe von 50 Euro anerkannt (Ausnahmen regelt § 34 Absatz 3 SGB XII in der ab 01.08.2019 gültigen Fassung). Der Betrag für den persönlichen Schulbedarf nach § 34 Absatz 3 SGB XII wird nach den Regelungen des § 34 Absatz 3a SGB XII kalenderjährlich fortgeschrieben. Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Jahr 2021 werden somit in Höhe von 103 Euro für das erste Schulhalbjahr und in Höhe von 52 Euro für das zweite Schulhalbjahr anerkannt.

Bis einschließlich Juni 2019 wurden Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 70 Euro und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 30 Euro anerkannt.

- Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.
- Für Schülerinnen und Schüler wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an.

- Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 6 SGB XII die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist.

- Für Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden pauschal 15 Euro monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt für

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an in den Nummern 1 bis 3 genannten Aktivitäten entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Zu beachten: Anerkannte Mehrbedarfe für Aufwendungen von Schülerinnen und Schülern zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften aufgrund der jeweiligen schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben nach § 30 Absatz 9 SGB XII zählen nicht zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e) und Absatz 5 AsylbLG für jede Leistungsempfängerin und jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Höhe der jeweiligen Leistungen je Monat in Euro, unterteilt nach den in § 34 Absatz 2 bis 7 SGB XII genannten Bedarfen.

Die Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe im Berichtsquartal sind für jeden Monat des Quartals separat nach Art und Höhe der für den jeweiligen Monat der Leistungsanspruchnahme als Bedarf anerkannten tatsächlichen Aufwendungen zu erfassen. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn Gutscheine für einzelne Leistungen ausgegeben werden.

Bei unregelmäßig oder einmalig anfallenden Bedarfen (Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten) sind als Bedarf die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen in dem Monat zu erfassen, in dem die Ausflüge und Fahrten durchgeführt werden. Finden Fahrten über eine Monatsgrenze hinweg statt, so sind die Aufwendungen für die Fahrten in dem Monat zu erfassen, in dem die Fahrten begonnen werden.

Wird ein Gutschein für Schulausflüge oder Klassenfahrten ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme bis Ende der Meldefrist für das Quartal, in dem der Gutschein ausgegeben wurde, nicht bekannt, ist als Höhe des Bedarfs der Wert des Gutscheins bzw. als Monat derjenige der Gutscheinausgabe zu erfassen.

Bei laufenden Bedarfen (Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung) sind die anerkannten tatsächlichen Aufwendungen den einzelnen Monaten der Leistungsanspruchnahme zuzuordnen (bei Schülermonatsfahrkarten z.B. der Preis einer Monatskarte).

Wird ein Gutschein für laufende Bedarfe ausgestellt und ist die tatsächliche Höhe der Aufwendungen bzw. der tatsächliche Zeitraum/-punkt der Leistungsanspruchnahme nicht bekannt, so ist als Höhe des Bedarfs der – auf die Monate des bewilligten Zeitraums bzw. des tatsächlichen Zeitraums der Leistungsanspruchnahme in geeigneter Weise aufgeteilte – Wert des Gutscheins zu erfassen (bei Mittagsverpflegung möglichst mittels der Zahl der vorgesehenen Mahlzeiten pro Monat sowie bei Lernförderung durch die Zahl der Monate des Bewilligungszeitraums).

Gutscheine ohne monetären Wert sind in dem Monat, in dem die entsprechende Leistung abgerechnet wird, mit der tatsächlichen Höhe der Aufwendung zu erfassen.

Durch die Ausgabe von Gutscheinen bei anerkanntem Bedarf kann nicht ausgeschlossen werden, dass Gutscheine zum Teil oder vollständig nicht in Anspruch genommen werden. In diesem Fall wird der anerkannte Bedarf für eine Leistung für Bildung und Teilhabe ggf. in der Statistik erfasst, ohne dass die entsprechenden Leistungen des Gutscheins bezogen wurden.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung für alle Berichts quartale eines Jahres grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen sowie bei der Erfassung des Wohnorts der Leistungsberechtigten wird das jeweilige amtliche Gemeindeverzeichnis GV100 in der jeweils aktuell gültigen Quartalsausgabe verwendet (beispielsweise für das 1. Berichtsquartal 2021 das GV100 in der Quartalsausgabe zum 31.03.2021).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Erhebung orientiert sich an den Vorgaben des AsylbLG in Verbindung mit den §§ 34, 34a und 34b des SGB XII.

In den Statistiken nach dem AsylbLG werden bei der Veröffentlichung von Ergebnissen zum Geschlecht der Leistungsberechtigten ab dem Berichtsjahr 2019 Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" dem männlichen Geschlecht zugeordnet. Für Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" gilt dies bereits seit Berichtsjahr 2017.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Leistungsberechtigte mit der Signierung „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" und "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des Asylbewerberleistungsgesetzes benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik über die Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden.

Desweiteren handelt es sich um eine dezentrale Statistik.

Das Statistische Bundesamt entwickelt in Abstimmung mit den Statistischen Ämtern der Länder das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und -aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus den vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Berichtsstellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz anhand von für die Statistik konzipierten eSTATISTIK-Werkzeugen erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend über sichere Datenwege an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

Die einheitliche Verwendung von eSTATISTIK-Werkzeugen in den auskunftsgebenden Berichtsstellen ist u.a. aus Kostengründen (Beschaffung neuer Software-Versionen) und fehlenden Erfahrungen im Umgang mit Softwarekomponenten nicht durchgehend sichergestellt. Ebenso müssen Lösungen gefunden werden, wenn in den Behörden keine elektronischen Verwaltungsvorgänge üblich sind. Insofern kommt der Zusammenarbeit mit den Auskunftspflichtigen zur Datenqualitätsverbesserung bei der Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung eine hohe Bedeutung zu.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst. Nach vollständiger Lieferung und Zusammenführung des Datenmaterials für das jeweilige Quartal werden diese anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den Auskunftspflichtigen.

Nach Abschluss der Datenaufbereitung erstellen die Statistischen Ämter der Länder aus den plausibilisierten Daten Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden). Das Statistische

Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik erhoben, bei der bereits den zuständigen Stellen vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wird quartalsweise als Vollerhebung mit sekundärstatistischen Daten durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (siehe auch 1.8.1) minimiert.

Eine bundesweite Vereinheitlichung der Abläufe in den verwaltungsdatenhaltenden Stellen wird - soweit möglich - angestrebt. Dies beinhaltet Berichtswege, Transparenz der Meldungen und die einheitliche Softwarenutzung. Dennoch stehen die für die Zwecke der Statistik übermittelten Verwaltungsdaten nicht mit einer einheitlich hohen Qualität zur Verfügung. Sie bedürfen in einigen Fällen nach dem Dateneingang noch Korrekturen, die durch die Bearbeiterinnen und Bearbeiter in den Statistischen Ämtern der Länder in Zusammenarbeit mit den Berichtsstellen erfolgen.

Zudem werden bei der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des AsylbLG im Verwaltungsvollzug die Ermessensspielräume durch die Verwaltungsbehörden unterschiedlich genutzt. Dies muss bei der Plausibilisierung der Ergebnisse berücksichtigt werden.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten.

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage: Gemäß § 12 Absatz 6 AsylbLG sind die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Stellen auskunftspflichtig. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage können sich nur aus methodischen Schwierigkeiten bei der Verwaltungsdatennutzung ergeben, wurden aber für die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG weitgehend minimiert.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale: Durch die Auskunftspflicht der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen werden Antwortausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen. Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 AsylbLG), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen. Eine hohe Datenqualität ist jedoch nicht immer für Merkmale gesichert, die im Rahmen der Antragstellung und Gewährung von Leistungen nicht relevant sind. Zudem ist die Übernahme und fortlaufende Pflege der Adressdaten und Kennzeichen zur Identifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller – z.B. infolge von Gebietsreformen – sehr aufwändig. Gerade bei der Aufnahme neuer statistikrelevanter Merkmale durch eine Änderung des AsylbLG können (Anfangs-)Fehler auftreten, die sich durch fehlerhafte Eintragungen der antragstellenden Person ergeben.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler: Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen. In den Bundesländern bestehen für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 3 Absatz 4 AsylbLG in Verbindung mit § 34 SGB XII jedoch teilweise unterschiedliche Zuständigkeiten. Unter anderem werden die unterschiedlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII nicht von einer zentralen Stelle bzw. auch nicht zwingend von der für die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG auskunftspflichtigen Stelle gewährt. Da zwischen diesen Stellen kein Abgleich bzw. Datenaustausch zu den leistungsberechtigten Personen erfolgt, werden Personen, die mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Absätze 2 bis 7 SGB XII bei mehr als einer für die jeweilige Leistungsart zuständigen Stelle beantragen, von jeder dieser Stellen zur Statistik gemeldet. Mehrfachzählungen sind daher nur insoweit ausgeschlossen, als sie aufgrund der Meldungen erkennbar waren.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die quartalsweise Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG beginnt nach Ende des Berichtsquartals durch die zuständigen Stellen. Spätestens bis zum Ablauf von 15 Arbeitstagen nach Ende des Berichtsquartals sind die Daten an das jeweilige Statistische Landesamt zu übermitteln. Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel drei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG wurde erstmals für das 1. Berichtsquartal 2016 erhoben. Für die Statistik ist seitdem eine zeitliche Vergleichbarkeit gegeben.

Bis einschließlich zum 4. Berichtsquartal 2017 wurde in ausgewählten Tabellen bzw. Veröffentlichungen über das gesamte Berichtsquartal bei der Ingesamtposition der Empfängerinnen und Empfänger eine Aufsummierung der Leistungsfälle vorgenommen. Bei Bezug mehrerer Leistungen wurde der Leistungsberechtigte somit mehrfach gezählt.

Ab dem 1. Berichtsquartal 2018 werden in diesen Tabellen bzw. Veröffentlichungen über das gesamte Berichtsquartal in der Ingesamtposition die tatsächlichen Leistungsberechtigten ausgewiesen. Mehrfachzählungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn unterschiedliche Leistungen von verschiedenen Behörden erbracht werden.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

In der Statistik werden ausschließlich Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe erfasst, die diese Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden auch Kindern und Jugendlichen gewährt, die leistungsberechtigt sind nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitsuchende) und dem Wohngeldgesetz (WoGG). Empfängerinnen und Empfänger dieser Leistungen, denen Bedarfe für Bildung und Teilhabe gewährt werden, werden in den jeweiligen Statistiken dieser Leistungen erhoben. Ausgenommen hiervon sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem WoGG, die statistisch nicht erhoben werden.

Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG zählen zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Absatz 4 AsylbLG. Die Empfängerinnen und Empfänger Empfänger von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG werden in der separaten Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen erhoben. Der in der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG erhobene Personenkreis wird somit auch in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen erfasst.

Die Ausgaben von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG fließen in die Erfassung der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe mit ein:

Für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG werden Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe bei den Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG – Hilfe zum Lebensunterhalt) erfasst. Die Ausgaben für Leistungen der Bedarfe für Bildung und Teilhabe von Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG werden als Unterkategorie der Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) bei den Sachleistungen erfasst.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Zu den Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG werden in der Regel keine Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Asylbewerberleistungen/Tabellen/liste-but-art-der-leistungen-geschlecht-q.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>

Zugang zu Mikrodaten

Entfällt.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Quartalsergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem AsylbLG erfolgt in der Regel drei Monate nach dem jeweiligen Quartalsende und ist allen Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.